



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2021
(OR. en)

7247/21

ENV 174
CLIMA 55
MAR 43
PECHE 98
COMPET 202
FIN 196

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	22. März 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6758/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 26/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“ - Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3787. Tagung am 22. März 2021 gebilligt hat.

**Sonderbericht Nr. 26/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Meeresumwelt:
EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“**

- Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ —
2. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 26/2020 des Rechnungshofs mit dem Titel „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“;
3. UNTERSTREICHT die wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedeutung der Meeresumwelt und ihrer natürlichen Ressourcen;
4. ERINNERT an die Zusage der EU, die von den Vereinten Nationen angenommene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 14, in dessen Rahmen Zielvorgaben in Bezug auf „Leben unter Wasser“ festgelegt sind, sowie an die Verpflichtungen der EU in Bezug auf die von den Vereinten Nationen angenommenen Aichi-Ziele im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt; STELLT FEST, dass diese Ziele noch nicht erreicht wurden;
5. WEIST auf die Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ HIN, die Vorschläge für einen die gesamte Wirtschaft umfassenden Übergang und für eine Strategie für nachhaltiges Wachstum enthält, wobei sowohl Gerechtigkeit als auch Inklusivität angestrebt werden, und die darauf abzielt, unseren Planeten zu schützen und gleichzeitig den Wohlstand zu wahren;

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

6. WEIST FERNER auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates² HIN; HEBT das Ziel der Strategie HERVOR, einen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur zu entwickeln und ein größeres EU-weites Netz der Schutzgebiete an Land und auf See einzurichten, das kohärent und wirksam verwaltet wird, einschließlich des Schutzes von 30 % der Meeresgebiete in Europa, von denen ein Drittel streng geschützt wird, wobei alle Mitgliedstaaten gemeinsam an der Verwirklichung dieser Ziele beteiligt sind und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt werden; STELLT FEST, dass in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 die vollständige Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie gefordert wird; VERWEIST ferner auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die gleichzeitig mit der EU-Biodiversitätsstrategie ins Leben gerufen wurde;
7. IST SICH BEWUSST, dass einige Fangmethoden und andere Tätigkeiten wegen der von ihnen verursachten Ausbeutung von Ressourcen und Beschädigung des Meeresbodens eine wichtige Belastung für die Meere der EU darstellen; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels, alle Formen von Verschmutzung – einschließlich Abfällen im Meer, Mikroplastik und Unterwasserlärm –, die Ausbreitung nicht heimischer Arten, die Küstenentwicklung und andere menschliche Tätigkeiten auch negativ auf die biologische Vielfalt der Meere auswirken können;
8. BETONT, dass zur Bewältigung der Herausforderungen für marine Ökosysteme durch die Förderung ihrer Erhaltung und Wiederherstellung und für die Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – der ökologischen Dimension der integrierten Meerespolitik der EU – dringend ein integrierter Ansatz für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt erforderlich ist, der unter anderem aktive Beiträge aller einschlägigen sektorbezogenen Maßnahmen und Instrumente, wie der GFP, der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene umfasst, wobei die besondere Rolle der regionalen Meeresübereinkommen und gegebenenfalls der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) gewürdigt werden sollte;

² Dok. 12210/20.

9. WEIST DARAUF HIN, dass im Einklang mit den Verträgen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Berücksichtigung finden müssen; UNTERSTREICHT, dass sich die EU im Rahmen ihrer Umwelt- bzw. Fischereipolitik für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung der biologischen Meeresschätze einsetzt;
10. WEIST DARAUF HIN, dass die EU die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der GFP hat und dass die EU und die Mitgliedstaaten sich die Zuständigkeit im Umweltbereich, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, teilen; HEBT HERVOR, dass der Anwendungsbereich der GFP die Erhaltung der biologischen Meeresschätze und das Fischereimanagement und das Management von Flotten, die diese Ressourcen befischen, umfasst und dass mit ihr sichergestellt werden soll, dass die Fischereitätigkeiten und die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind, damit ihre negativen Auswirkungen auf das Meeresökosystem so gering wie möglich gehalten werden;
11. WÜRDIGT die Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits ergriffen haben, um den guten Umweltzustand der Meeresumwelt beizubehalten oder zu erreichen; ERKENNT AN, wie wichtig es ist, alle Anstrengungen zu unterstützen, mit denen der wirksame Schutz der Meeresökosysteme vorangebracht werden soll, sowie die Belastungen durch menschliche Tätigkeiten, die sich auf sie auswirken, zu verringern und gleichzeitig eine nachhaltige Fischerei zu fördern, einschließlich durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Fischerei;
12. BEDAUERT, dass es trotz der laufenden Bemühungen bislang weder gelungen ist, wieder einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer der EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, noch für einige Arten einen nachhaltigen Stand der Fischerei zu verwirklichen und den Verlust an biologischer Vielfalt der Meere in den vom Bericht des Rechnungshofs erfassten Meeren aufzuhalten; STELLT FEST, dass gemäß dem Bericht des Rechnungshofs im Atlantik, wo das Fischereimanagement größtenteils mit Beschränkungen der zulässigen Fangmengen verknüpft ist, messbare Verbesserungen im Hinblick auf die Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags erzielt wurden, wohingegen die Fangquoten im Mittelmeer, wo das Fischereimanagement größtenteils mit Beschränkungen des Fischereiaufwands (und nicht der Fangmenge) verknüpft ist, doppelt so hoch waren, wie es dem nachhaltigen Niveau entsprechen würde;

13. STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass das gemeinsame Fischereimanagement mit Drittländern eine zusätzliche Herausforderung für den Schutz der Meeresumwelt im Mittelmeer darstellt; STELLT ferner fest, dass die laufenden Bemühungen um eine Verbesserung des Fischereimanagements im Mittelmeer zu messbaren Ergebnissen geführt haben, wie aus dem neuen Bericht über den Zustand der Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (SoMFi 2020) hervorgeht, wonach sich der Anteil der überfischten Bestände zwischen 2014 und 2018 um mehr als 10 % verringert hat und sich die Zahl der Fischbestände mit hoher relativer Biomasse in den letzten zwei Jahren verdoppelt hat;
14. FORDERT den Rechnungshof AUF, diese Prüfung auf alle Meeresregionen und Unterregionen auszuweiten; IST DER ANSICHT, dass sich die Prüfung im Hinblick auf künftige Verbesserungen auf andere Aspekte der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erstrecken sollte, damit alle Deskriptoren der Meeresumwelt einbezogen werden, wobei der Schwerpunkt auf den vorherrschenden Belastungen jeder Region oder Unterregion, die im Rahmen der gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegten nationalen Meeresstrategien ermittelt wurden, sowie auf den Hindernissen für die Erreichung des guten Umweltzustands liegen sollte;
15. WEIST AUF den technischen Bericht Nr. 4/2019 des Europäischen Themenzentrums für Binnen-, Meeres- und Küstengewässer und der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Multiple pressures and their combined effects in Europe’s seas“ (Vielfältige Belastungen und ihre Auswirkungen in Europas Meeren) HIN, in dem ähnliche Beobachtungen zu den anthropogenen Belastungen des marinen Ökosystems gemacht werden; STELLT FEST, dass dieses Dokument weitere Einblicke in die Deskriptoren und Regionen geben könnte, die im Sonderbericht Nr. 26/2020 des Rechnungshofs nicht behandelt wurden;
16. STELLT FEST, dass die Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze unter anderem über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021-2027, das LIFE- und das Interreg-Programm finanziert werden können; WEIST DARAUF HIN, dass in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 festgelegt ist, dass der EMFAF auch den Übergang zu selektiveren und weniger schädlichen Fangtechniken unterstützen sollte;
17. BEGRÜßT die drei Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Meeresumwelt der EU, nimmt dabei den regionalen Schwerpunkt des Berichts zur Kenntnis und erkennt an, dass koordinierte Maßnahmen erforderlich sind, um auch die Auswirkung anderer Tätigkeiten auf die Meeresumwelt zu bewerten;

Ermittlung der zum Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume erforderlichen rechtlichen und administrativen Änderungen

18. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten bis 2022 die Verbindungen zwischen der Umwelt- und der Fischereipolitik stärken sollten, indem sie die zum Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume erforderlichen administrativen und rechtlichen Änderungen ermitteln, die
- sowohl die schnellere Anwendung der Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP erleichtern als auch
 - den Schutz unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf mehr Arten (insbesondere auf Arten, die als vom Aussterben bedroht eingestuft sind) und Lebensräume ausweiten;
19. UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang
- die vollständige Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sowie eine ehrgeizige Überarbeitung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;
 - die Festlegung der Erhaltungsziele für alle Meeresschutzgebiete durch die Mitgliedstaaten sowie die Stärkung und vollständige Umsetzung der zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Erhaltungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich des Ausbaus von Bewirtschaftungsplänen – oder falls diese fehlen, ihrer Ausarbeitung – unter angemessener Einbeziehung der Interessenträger, um sicherzustellen, dass geschützte Arten und Lebensräume einen guten Umweltzustand erreichen oder beibehalten;
 - die Verbesserung der Wirksamkeit der Verfahren nach Artikel 15 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Artikel 11 der GFP-Verordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Verfahren im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie;
 - die Gewährleistung, dass die Listen der bedrohten und abnehmenden Arten und Lebensräume unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten sowie des Vorsorgeprinzips auf dem neuesten Stand sind, was zur Annahme von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union gemäß Artikel 11 der GFP-Verordnung erforderlich sind, durch die Mitgliedstaaten beiträgt;
 - die Verbesserung der Gestaltung und Verwaltung von Meeresschutzgebieten, um kohärente, repräsentative und gut verwaltete Netzwerke in Bezug auf die Meeresgewässer der EU-Mitgliedstaaten zu schaffen;

Verbesserung der Schutzmaßnahmen im Mittelmeer

20. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten angesichts der seit Langem anhaltenden Verschlechterung der Meeresökosysteme des Mittelmeers bis 2023
- analysieren sollten, ob weitere Fischereisperrgebiete im Mittelmeerbecken eingerichtet werden sollten, und
 - regelmäßig über die erzielten Fortschritte und die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen im Rahmen des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer berichten sollten, damit Korrekturmaßnahmen ermittelt und ergriffen werden können;
21. UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang
- die weitere Festlegung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um die Überfischung zu bekämpfen und den Raubbau an den Meeresschätzen zu verhindern, indem geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen für eine nachhaltigere Fischerei ergriffen werden;
 - eine wirksame Fischereikontrollregelung, insbesondere zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,
 - die Ausrichtung der EU-Instrumente zur Bekämpfung von fischereilichen Überkapazitäten auf die regionalen Bedürfnisse und Umweltauswirkungen;
22. BETONT, dass jede zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen im Mittelmeer mit dem UNEP/MAP-Übereinkommen von Barcelona und den für die Fischerei zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Einklang steht, um die Kohärenz der Bemühungen in diesem Bereich zu gewährleisten;

Steigerung des Potenzials der EU-Finanzierung

23. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der nächsten EMFAF-Programmplanung bis spätestens 2023 Instrumente ermitteln sollten, mit denen der Beitrag der EMFAF-Mittel zu den meeresbezogenen Erhaltungszielen gesteigert werden kann;
24. BETONT, dass die fehlenden spezifischen Mittel für den Schutz der Meeresumwelt ein wesentliches Problem darstellen; UNTERSTREICHT, dass der EMFAF auf nationaler Ebene nur teilweise für die Überwachung und Festlegung von Maßnahmen (einschließlich räumlicher Schutzmaßnahmen) im Einklang mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie für die Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten im Einklang mit der Habitat-Richtlinie genutzt wird; WEIST DARAUF HIN, dass der derzeitige Umfang der Mittel im Rahmen des LIFE-Programms auf Pilotprojekte und innovative Projekte beschränkt ist, wodurch die Möglichkeit beschränkt wird, diese Mittel für Verwaltungs- und Durchführungsmaßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands der Meeresumwelt und weitere zusätzliche Unterstützung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu nutzen;
25. WEIST DARAUF HIN, dass 30 % des EU-Haushalts und der Ausgaben im Rahmen von „NextGenerationEU“ für den Klimaschutz aufgewendet werden sollten, wobei ab 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben für Biodiversitätsziele und ab 2026 10 % verwendet werden sollten;
26. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist,
 - möglichst früh Fonds und Programme im Rahmen des MFR für den Zeitraum 2021-2027 anzunehmen, die zur Finanzierung des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt beitragen;
 - spezifische Mittel zur Verwirklichung des in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 festgelegten Ziels des Ausbaus des Netzes von Meeresschutzgebieten bereitzustellen, einschließlich der Finanzierung durch den Privatsektor.